

1. März 2007
BMF-010311/0027-IV/8/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0300, Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995);
2. die Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzverordnung), BGBl. Nr. 253/1996;
3. die Verordnung über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Eintrittstellen-Verordnung 2004), BGBl. II Nr. 186/2004;
4. Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG), BGBl. I Nr. 63/2002.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Dem Pflanzenschutzgesetz 1995 unterliegen Pflanzen (Abschnitt 1.1.1.), Pflanzenerzeugnisse (Abschnitt 1.1.2.), Holz (Abschnitt 1.1.3.), Saatgut (Abschnitt 1.1.4.), Obst sowie Erde und Kompost. Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 1995 bestehen für die in den Anlagen A und B angeführten Waren die dort näher bezeichneten Beschränkungen.

1.1.1. Pflanzen

Als Pflanzen gelten gemäß § 2 Z 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

- a) lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstücke
- Schnittblumen
- Äste mit Laub oder Nadeln
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln
- Blätter, Blattwerk
- pflanzliche Gewebekulturen
- bestäubungsfähiger Pollen
- Edelholz, Stecklinge, Ppropfreiser.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

1.1.2. Pflanzenerzeugnisse

Als Pflanzenerzeugnisse gelten gemäß § 2 Z 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, so weit sie nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes 1.1.1. fallen.

1.1.3. Holz

Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder wenn es sich um Plättchen, Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuss handelt sowie für Holz, das für die Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

1.1.4. Saatgut (Samen)

Unter Samen sind gemäß § 2 Z 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 Samen im botanischen Sinn zu verstehen, außer solchen, die nicht zur Aussaat bestimmt sind.

1.1.5. Mitgliedstaaten/Drittländer

(1) Gemäß § 2 Z 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla. Drittländer sind Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind.

(2) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entfällt die phytosanitäre Kontrolle für die meisten Waren mit **Ursprung** in der Schweiz. Diese Regelung ist auch in der Anlage 1 in der Spalte "Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte" entsprechend vermerkt.

Der phytosanitären Kontrolle unterliegen nur die folgenden Waren mit **Ursprung** in der Schweiz:

- Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen:
 - Clausena Burm. f.
 - Murraya Koenig ex L.
 - Palmae, andere als von Phoenix spp. mit Ursprung in Algerien und Marokko
- Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen:
 - Phoenix spp.
- Samen:
 - Oryza spp.
- Früchte:
 - Citrus L. nebst Hybriden
 - Fortunella Swingle nebst Hybriden
 - Poncirus Raf. nebst Hybriden.

Einem Einfuhrverbot unterliegen die folgenden Waren mit **Ursprung** in der Schweiz:

- Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen:
 - Citrus L. nebst Hybriden
 - Fortunella Swingle nebst Hybriden

Phoenix spp. mit Ursprung in Algerien und Marokko
Poncirus Raf. nebst Hybriden.

1.1.6. Lose Rinde

Als **lose Rinde** (KN-Codes 1404 10 und 1404 90) ist Rinde zu verstehen, die keiner weiteren Verarbeitung außer dem Ablösen (Zerkleinern) von den Holzteilen zugeführt wurde und **unverpackt** (geschüttet) transportiert wird. Erzeugnisse aus Rinde, wie z. B. Rindenkompost, Rindenmulch oder in Säcken abgepackte Rinde, gelten nicht als lose Rinde und fallen daher nicht unter die Beschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes.

1.1.7. Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae)

Zur Familie der Solanaceae gehören die folgenden Gattungen:

- Atropa (Tollkirsche),
- Browallia
- Brunfelsia
- Capsicum (Pfefferoni, Paprika)
- Calibrachoa (Million bells)
- Cestrum (Hammerstrauch)
- Cyphomandra (Baumtomate)
- Datura (Stechapfel)
- Duboisia
- Fabiana
- Hyoscyamus (Bilsenkraut)
- Iochroma (Veilchenstrauch)
- Juanulloa
- Lycium (Bocksdorn, Teufelszwirn)
- Lycopersicon (Tomate)
- Mandragora (Alraunwurzel)
- Nicandra

- Nicotinia (Tabak)
- Nierembergia
- Petunia (Petunie)
- Physalis (Lampionblume)
- Salpichroa
- Salpiglossis (Trompetenzunge)
- Schizanthus (Spaltblume)
- Scopolia (Tollkraut)
- Solandra
- Solanum (Nachtschatten, Kartoffel, Aubergine, Enzianbaum, Jasminblütiger Nachtschatten)
- Streptosolen
- Surfinia.

2. Einfuhr aus Drittländern

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die in Anlage 1 und in Anlage 2 genannten Waren unterliegen im Zeitpunkt der Verbringung in die Gemeinschaft der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird.

2.2. Einfuhrkontrolle

2.2.1. Pflanzenschutzdienst

(1) Die Kontrolle von Waren, die unter die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 fallen und die aus Drittländern in das Bundesgebiet verbracht werden sollen, obliegt für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse dem Bundesamt für Wald und für alle anderen Waren dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5). Diese haben sich für die Durchführung der Kontrollen fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen.

(2) Diese Kontrollorgane sind

a) Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
oder

b) fachlich geschulte Zollorgane entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ZollR-DG
und des § 2 ZollR-DV 2004.

(3) Die zollamtliche Abfertigung (Überlassung) von Sendungen, die der phytosanitären Kontrollpflicht unterliegen, darf erst nach Entrichtung der Kontrollgebühr und nach Freigabe durch das Kontrollorgan erfolgen.

2.2.2. Pflanzengesundheitszeugnis

(1) Bei der Einfuhr von Pflanzen und bestimmten Pflanzenerzeugnissen (in Anlage 1 in der Spalte Z gekennzeichnet) muss ein Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis) – einschließlich einer Kopie – nach dem revidierten Text der Pflanzenschutzkonvention, BGBl. Nr. 808/1994, vorliegen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“*).

(2) Das Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Versandland verlässt.

(3) Das Zeugnis muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein; die Pflanzen sind mit ihren botanischen Namen in lateinischen Buchstaben anzuführen.

(4) Nach Abschluss der phytosanitären Kontrolle (Abschnitt 2.2.1.) bestätigt das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr (= die phytosanitäre Freigabe) auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses durch Eingangsstempel und Unterschrift (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*). Das Original wird vom Kontrollorgan eingezogen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übermittelt. Die Kopie des Zeugnisses verbleibt bei der Sendung.

(5) Die mit dem Vermerk des Pflanzenschutzdienstes versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses bildet bei der Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gem. Artikel 62 Abs. 2 ZK und ist in dieser anzuführen. Ist ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis (Kopie) nicht vorhanden, ist die Anmeldung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht anzunehmen. Die Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr ist auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; diese Unterlage ist anschließend an den Anmelder zu retournieren und verbleibt bei der Sendung.

Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

(6) Die Einfuhr von Waren, die in Anlage 1 in der Spalte Z gekennzeichnet sind, ist – ausgenommen in den Fällen des Abschnittes 3 – ohne Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnis ausnahmslos verboten. Eine phytosanitäre Beschau wie sie bis zum österreichischen EU-Beitritt als Ersatz für ein fehlendes Pflanzengesundheitszeugnis durchgeführt wurde ("Ersatzbeschau"), kann nicht mehr vorgenommen werden, da das EU-Recht dies nicht vorsieht.

(7) Bei Drittland-Sendungen mit **Herkunft** aus anderen Mitgliedstaaten der EU ist eine Abfertigung zum freien Verkehr auch dann möglich, wenn nicht das Zeugnis sondern eine **Bestätigung** über die Durchführung einer phytosanitären Beschau durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst eines anderen Mitgliedstaates vorliegt (Original-Stempel auf Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses) (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*).

(8) Bei allfälligen Unklarheiten bezüglich der Identität einer Sendung (z.B. aufgrund der botanischen Bezeichnungen) ist bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen das Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zwecks Klarstellung zu kontaktieren.

2.2.3. Registrierung der Einführer

(1) Die Einfuhr von Waren, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen (diese Waren sind in der Anlage 1 in der Spalte B gekennzeichnet), ist nur durch Einführer zulässig, die in einem amtlichen Verzeichnis registriert sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*).

(2) Die amtliche Registrierungsnummer stellt ein Erfordernis für die Freigabe der Sendung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst dar. Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für erwerbsmäßige und nicht erwerbsmäßige Einführer (Privatpersonen). Liegt die amtliche Registrierungsnummer nicht vor, kann die Freigabe durch das Kontrollorgan und somit auch eine Zollabfertigung nicht erfolgen.

(3) Die amtliche Registrierungsnummer hat folgendermaßen auszusehen:

1. Code des Mitgliedstaates – z. B. A für Österreich;
2. Code der zuständigen amtlichen Stelle – in Österreich Abkürzung des Bundeslandes (B, K, N, O, S, ST, T, V, W);

3. Kennnummer des Betriebes – in Österreich 4-stellig.

Beispiel: A N 1234

Die Registrierungsnummern von Einführern mit Firmen- oder Wohnsitz in anderen EU-Mitgliedstaaten müssen dieselben Merkmale aufweisen. Die Darstellung kann jedoch je Mitgliedstaat unterschiedlich erfolgen.

(4) Für die Registrierung ist in der EU allgemein der Pflanzenschutzdienst zuständig. In Österreich erfolgt diese Registrierung gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz 1995 bescheidmäßig.

(5) Bei der Einfuhr von phytosanitär kontrollpflichtigen Waren hat der Einführer seine Registrierung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*). Bei Einführern mit Firmen- oder Wohnsitz in Österreich ist der entsprechende Bescheid vorzulegen, wobei die Vorlage einer Kopie als ausreichend anzusehen ist.

(6) Die Kontrolle der Registrierung hat vor der Verständigung des Pflanzenschutzdienstes zu erfolgen. Kann eine Registrierung nicht nachgewiesen werden, ist die Sendung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht zur Einfuhr zuzulassen.

2.3. Phytosanitäre Beschau

2.3.1. Kontrollorte

(1) Sendungen, für die eine Beschau durch den Pflanzenschutzdienst vorgeschrieben ist (in Anlage 1 in der Spalte B gekennzeichnet), sind **grundsätzlich an der ersten EU-Eintrittsstelle** durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu untersuchen. Die österreichischen Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die der phytosanitären Beschau unterliegen, zugelassen worden sind, sind in der Anlage 4 angeführt.

(2) Ab 1. Jänner 2005 kann die phytosanitäre Beschau in Ausnahmefällen und auf Antrag des Importeurs auch an anderen Orten als der ersten EU-Eintrittsstelle erfolgen, sofern die Orte durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 der Pflanzenschutzverordnung als **genehmigte Kontrollorte** anerkannt wurden. Die genehmigten Kontrollorte werden den Zollstellen – sofern sie nicht nur für den Einzelfall bewilligt werden – durch Aufnahme in die **interne Findok** (Anlage 6) bekannt gegeben. **Es**

wird darauf hingewiesen, dass die genehmigten Kontrollorte nur für Sendungen gelten, die für in Anlage 6 angeführte Einführer bestimmt sind und nur die jeweils angeführten genehmigten Waren enthalten.

(3) Nach durchgeföhrter Beschau und nach Entrichtung der Kontrollgebühr wird vom Kontrollorgan im Original und in der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses der Vermerk "phytosanitär kontrolliert" sowie die Bezeichnung der kontrollierenden Stelle angesetzt und mit Unterschrift bestätigt.

2.3.2. Verständigung des Pflanzenschutzdienstes

(1) Das Zollamt hat den Pflanzenschutzdienst zu verständigen, wenn es nicht selbst mit den Agenden des Pflanzenschutzdienstes beauftragt ist (§ 2 ZollR-DV 2004). Diese Verständigung kann unterbleiben, wenn der Anmelder der Sendung selbst nachweislich den Pflanzenschutzdienst verständigt hat.

(2) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle obliegt

- bei den in Anlage 4, **Liste A**, angeführten Eintrittstellen den fachlich geschulten Zollorganen (§ 2 ZollR-DV 2004), und zwar auch dann, wenn diese Zollstellen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.3.1. Abs. 2) anerkannt wurden, und
- bei den in Anlage 4, **Liste B**, angeführten Eintrittstellen den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, und zwar auch dann, wenn diese Zollstellen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.3.1. Abs. 2) anerkannt wurden, und
- bei anderen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.3.1. Abs. 2) anerkannten Orten den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Bestehen Sendungen aus Waren, für die unterschiedliche Eintrittstellen festgelegt sind, so gelten für die gesamte Sendung die Eintrittstellen in Anlage 4, **Liste A**. Die Einfuhrkontrolle

- bei Früchten, bei Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, bei Blattgemüse, Gemüse, bei Schnittblumen und Pflanzenteilen, bei Saatgut und bei Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf) sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995, obliegt gemäß § 2 ZollR-DV 2004 den Zollämtern,

- bei allen anderen Waren den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald und/oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

(3) Die Kontrollen forstlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald erfolgen im Zeitraum

- vom 1. Oktober bis 31. März wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr sowie
- vom 1. April bis 30. September wochentags von 07:00 bis 20:00 Uhr.

In dringenden Ausnahmefällen kann die phytosanitäre Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald auch samstags von 08:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

(4) Die Kontrollen pflanzlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit erfolgen

- wochentags von 08:00 bis 16:00 Uhr und
- außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers.

In dringenden Ausnahmefällen kann die phytosanitäre Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit auch samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

(5) Eine Liste der Ansprech- bzw. Koordinationsstellen der jeweiligen Kontrollorgane ist in Abschnitt 6 enthalten.

(6) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* zu beantragen:

- 70600 (*Antrag auf phytosanitäre Kontrolle gemäß § 2 ZollR-DV 2004 durch Zollorgane*);
- 70650 (*Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich*);
- 70670 (*Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich*).

2.3.3. Sonstige Sendungen

Die Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes sind nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 berechtigt, auch sonstige Sendungen mit Herkunft aus Drittländern vor der zollamtlichen Abfertigung aus Gründen des Pflanzenschutzes einer Untersuchung zu unterziehen und die nötigen Proben zu entnehmen, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass eine Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 oder unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorliegt.

2.4. Rückweisung

(1) Wenn bei einer Beschau ein Befall mit einem Quarantäneschadorganismus festgestellt wird, das für die Ein- und Durchfuhr erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis nicht vorliegt (bzw. ein Nachweis über eine bereits in einem anderen Mitgliedsstaat durchgeführte phytosanitäre Beschau nicht beigebracht wird) oder die Sendung aus anderen Gründen nicht den phytosanitären Vorschriften entspricht, so ist die Sendung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht zur Einfuhr/Durchfuhr zuzulassen.

(2) In diesem Falle werden das Original-Zeugnis (wenn vorhanden) und allfällige Kopien (wenn vorhanden) eingezogen. Das Zeugnis sowie die Kopie(n) des Zeugnisses sind mit dem Stempel "ungültig" sowie der Bezeichnung der kontrollierenden Stelle und der Unterschrift des Kontrollorganes zu versehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

2.5. Vernichtung

Ist nach einer Rückweisung einer Sendung die Zurückverbringung in das Herkunftsland nicht möglich, so ist die Sendung unverzüglich einer Vernichtung zuzuführen, die sicherstellt, dass keine Schadorganismen eingeschleppt oder verschleppt werden können.

2.6. Meldung über eine Beanstandung

(1) Eine "Meldung über eine Beanstandung" ist unter Verwendung des Formblattes in Anlage 3¹⁾ in folgenden Fällen umgehend, spätestens aber am zweiten Arbeitstag nach der Beanstandung, per Fax an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln, und zwar:

1. bei Fehlen eines Zeugnisses (auch wenn das Zollverfahren aus diesem Grund nicht eingeleitet wurde);
2. bei Anmeldung einer Sendung zur Zollabfertigung, die auf Grund der Begleitdokumente Waren enthält, deren Einfuhr verboten ist;
3. bei festgestelltem Befall mit Quarantäneschadorganismen.

¹⁾ Der Vordruck "Meldung über eine Beanstandung" wurde als Drucksorte (Lager Nr. Za 88) aufgelegt.

(2) Die Durchführung der Kontrollen, die auf Grund § 2 ZollR-DV 2004 von den Zollämtern durchgeführt werden, ist auf Vordrucken (Journalblättern), die vom amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung gestellt werden, zu vermerken. Diese sind in Original monatlich an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

2.7. Weiterleitung von Sendungen (Versandverfahren)

Die Weiterleitung von phytosanitär kontrollpflichtigen Sendungen in einen anderen Mitgliedstaat, ohne dass eine phytosanitäre Beschau durchgeführt worden ist, ist derzeit nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Waren, deren Einfuhr aufgrund einer so genannten "Schutzgebietregelung" (siehe Abschnitt 2.8.) nach Österreich nicht zulässig ist, eine Weiterleitung in andere Mitgliedstaaten aber möglich wäre. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Sendung von einem gültigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist.

2.8. Schutzgebiete innerhalb des Binnenmarktes

(1) Für bestimmte Schutzgebiete innerhalb des Binnenmarktes gibt es ebenfalls Beschränkungen. Wenn auf Grund der Begleitdokumente der Bestimmungsort einer Sendung in einem der angegebenen Schutzgebiete liegt, so sind die bezughabenden Beschränkungen (in den Spalten EV, Z, B angegeben) anzuwenden.

(2) Für Feuerbrand bestehen im Binnenmarkt derzeit folgende Schutzgebiete:

- **Estland:** ganzes Land
- **Finnland:** ganzes Land;
- **Frankreich:** Korsika;
- **Irland:** ganzes Land;
- **Italien:** Abruzzi; Apulia; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena [ausgenommen das Gebiet nördlich der Landesstraße Nr. 9 - Via Emilia], Parma, Piacenza und Rimini [ausgenommen das Gebiet nördlich der Landesstraße Nr. 9 - Via Emilia]; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Sardinien; Sizilien; Toscana; Umbrien; Valle d'Aosta; Veneto [ausgenommen folgende Gemeinden in der Provinz Rovigo: Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusia, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara; in der Provinz Padova

die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angari;

- **Lettland:** ganzes Land;
- **Litauen:** ganzes Land;
- **Österreich:** Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien;
- **Portugal:** ganzes Land;
- **Slowakei:** ganzes Land, ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kl'ačany (Bezirk Levice), Vel'ké Ripňany (Bezirk Topol'čany), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatin (Bezirk Trebišov);
- **Slowenien:** ganzes Land; ausgenommen die Regionen Gorenjska und Maribor;
- **Spanien:** ganzes Land;
- **Vereinigtes Königreich:** Nordirland, Insel Man und Kanalinseln.

(3) Die phytosanitären Kontrolle von Waren, die einem Einfuhrverbot in bestimmte österreichische Gebietsteile unterliegen, darf (wie auch schon bisher) nicht innerhalb dieses Schutzgebietes durchgeführt werden sondern muss in einem Gebietsteil erfolgen, für das das Einfuhrverbot nicht gilt. Eine allenfalls erforderliche Weiterleitung solcher Sendungen in andere Mitgliedstaaten hat entsprechend Abschnitt 2.7. zu erfolgen.

2.9. Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten

Bei der Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten **mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Litauen, Portugal (Azoren) und im Vereinigten Königreich von Großbritannien (Nordirland)** müssen diese Waren frei von Erd- und Pflanzenresten sein.

2.10. Phytosanitäre Gebühren

(1) Gemäß § 6 GESG ist für die phytosanitäre Untersuchung bei der Einfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Entrichtung dieser Gebühr ist eine Voraussetzung für die phytosanitäre Freigabe der Sendung zur Einfuhr.

(2) Abgesehen vom Sonderfall Eisenbahnverkehr ist die Grenzkontrollgebühr unabhängig davon, durch wen die Gebühr festgesetzt worden ist, beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 1995 aufscheinen.

(3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Zollamt der Eintrittsstelle erlegt wird, ist die phytosanitäre Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Grenzkontrollgebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten.

(5) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

2.11. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für phytosanitär kontrollpflichtige Waren darf nur solchen Personen erteilt werden, die registriert sind (siehe Abschnitt 2.2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Registrierung nachzuweisen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Registrierung gem. § 14 Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind an einer zugelassenen Eintrittsstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu gestellen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; die Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses ist, dem Anmelder zurückzugeben. Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

3. Ausnahmen

3.1. Ungebrochene Durchfuhr

Bei der ungebrochenen Durchfuhr (in ein Drittland) unterliegt der Transport einer Sendung den Beschränkungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 dann nicht, wenn der Transport

unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

3.2. Kleinmengen

(1) Die Beschränkungen gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers und nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7179“*). Davon **ausgenommen** sind **Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegen** (in Anlage 1 in Spalte EV gekennzeichnet), wobei bei Kleinmengen das Einfuhrverbot im Fall des Feuerbrand-Schutzgebietes (Abschnitt 2.8. Abs. 2) für **ganz Österreich** gilt.

(2) Kleine Mengen sind (je Person):

1. folgende Waren mit **Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes:**

- a) 80 Liter abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat
- b) die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:
 - 3 Stück Zimmerpflanzen, Kübelpflanzen
 - 10 Stück Balkonpflanzen, Gartenstauden
 - 20 Stück Gemüsejungpflanzen
 - 3 Stück Bäume und Sträucher
 - 1 kg Blumenzwiebeln und –knollen
 - 1 Christbaum (abgeschnitten)
 - 1 Handstrauß Reisig
 - 1 Stück Reisigkranz, Gesteck
 - 2 kg Saatgut von Bohnenarten
 - 0,50 kg Saatgut von Sonnenblumen
 - 0,15 kg Saatgut von Luzernen und Mais
 - 0,10 kg Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch

- 0,01 kg Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate).

2. folgende sonstige Waren, **unabhängig von deren Ursprung**:

- 1 Strauß Schnittblumen, **ausgenommen mit Herkunft aus Malaysien, Singapur oder Thailand**
- 15 kg Obst und Gemüse
- 10 kg Kartoffeln.

Beachte: Bei Einführverboten und Bonsaipflanzen ist die Kleinmengenregelung nicht anzuwenden!

3.3. Grenzverkehr

Die Beschränkungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 sind – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einführverbot unterliegen (in Anlage 1 in Spalte EV gekennzeichnet) – nicht anzuwenden für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Gemeinschaft erwirtschaftet und abgabenfrei in das Bundesgebiet (Titel IX der Zollbefreiungsverordnung oder Abkommen über den Grenzverkehr) verbracht werden. Sofern eine solche Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7179"* anzugeben.

3.4. Reiseverkehr

Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, insbesondere die Einführverbote und die Zeugnispflicht, sind **auch im Reiseverkehr** mit der notwendigen Strenge anzuwenden.

Als wichtige Beispiele seien hier angeführt:

- Bonsaipflanzen (der verbotenen Gattungen) aus außereuropäischen Ländern,
- Zitruspflanzen, Zweige und Blätter von Zitruspflanzen,
- Weinreben und Weinblätter.

3.5. Verbringung über Drittländer

Die Beschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 gelten – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einführverbot unterliegt (in Anlage 1 in Spalte EV gekennzeichnet) – nicht für Sendungen, die über das Gebiet eines Drittlandes von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen Ort in der Gemeinschaft verbracht werden. Voraussetzung

ist allerdings, dass die Waren unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen in das Bundesgebiet verbracht werden.

3.6. Einfuhrverbote

(1) Die Einfuhrverbote des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (in Anlage 1 in Spalte EV gekennzeichnet) gelten nicht, wenn eine Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Wald (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7164“*) bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7165“*) vorliegt.

(2) Auf die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen ist zu achten. Im Regelfall werden eine phytosanitäre Beschau und ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgeschrieben. Betreffend die weitere Vorgangsweise wird auf die Abschnitt 2.3. (phytosanitäre Beschau) und Abschnitt 2.2.2. (Pflanzengesundheitszeugnis) verwiesen.

(3) Wenn eine phytosanitäre Beschau erforderlich ist, ist nach Vorlage der Einfuhrbewilligung der amtliche Pflanzenschutzdienst zu verständigen (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* zu beantragen:

- *70600 (Antrag auf phytosanitäre Kontrolle gemäß § 2 ZollR-DV 2004 durch Zollorgane);*
- *70650 (Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich);*
- *70670 (Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich).*

Nach Durchführung der phytosanitären Kontrolle bestätigt das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (Freigabevermerk; (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“ in Verbindung mit „7160“*)). Eine erschöpfte Einfuhrbewilligung ist einzuziehen; andernfalls ist die Bewilligung der Partei zurückzugeben. Wird eine erschöpfte Einfuhrbewilligung nicht bereits vom Kontrollorgan eingezogen, so ist die Bewilligung durch die Zollstelle einzuziehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

(4) Falls keine phytosanitäre Beschau durchzuführen ist, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge auf der Einfuhrbewilligung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Einfuhrbewilligung ist, falls sie erschöpft ist, einzuziehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln. Andernfalls ist die Bewilligung der Partei zurückzugeben.

4. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Pflanzen; Vernichtung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Zolldokumentation behandelten Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind gemäß § 36 leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gem. § 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 1995 berechtigt, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß § 36 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zur Sicherung des in § 36 Abs. 2 leg.cit. vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Tierseuchengesetzes einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Beschlagnahme und Vernichtung von Pflanzen im Reiseverkehr

Werden lebende Pflanzen, die einem Einfuhrverbot unterliegen oder für die kein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt, beschlagnahmt, ist umgehend das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) fernmündlich zu verständigen. Einer Ausfolgung der Pflanzen an das Bundesamt – zur sofortigen Vernichtung – steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen. Vor einer Übergabe zur Vernichtung ist zum Zwecke der Durchführung eines möglichen Strafverfahrens die Nämlichkeit der Pflanzen in geeigneter Weise (Fotos, Sachverständigengutachten und dergleichen) festzuhalten. Die Kosten der Vernichtung werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit getragen.

5. Ansprechstellen

Für fachliche Zweifelsfragen bestehen betreffend die Drittland-Importkontrolle folgende Ansprechstellen, die durch die Zollorgane direkt befasst werden können:

Für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse:

Bundesamt für Wald (BFW)

Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz

Seckendorff-Gudent-Weg 8

1131 Wien

- während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

Institutsleiter: Dipl. Ing. Dr. Christian Tomiczek

Telefon: (01) 878 38/1133

E-Mail: christian.tomiczek@bfw.gv.at

Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan

Telefon: (01) 878 38/1128

Handy: 0664 / 82 69 913

E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at

Sachbearbeiter: Ing. Franz Gruber

Telefon: (01) 878 38/1102

E-Mail: franz.gruber@bfw.gv.at

- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:

Handy: 0664 / 82 69 913

- **Telefax:**

(01) 878 38/1250

Für andere Pflanzen und pflanzliche Produkte:

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Institut für Pflanzengesundheit

Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst

Spargelfeldstraße 191

1226 Wien

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 16:00 Uhr):**

Leiterin: Ing. Elisabeth Jägersberger

Telefon: 050 555 – 33301

E-Mail: elisabeth.jaegersberger@ages.at

Sachbearbeiterin: Dr. Barbara Langbauer

Telefon: 050 555 – 33309

E-Mail: barbara.langbauer@ages.at

Sachbearbeiterin: Ing. Elisabeth Ottendorfer

Telefon: 050 555 – 33302

E-Mail: elisabeth.ottendorfer@ages.at

- **wochentags 16:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, Körner, Früchte, Konsumkartoffeln, Blattgemüse, Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Erde und Saatgut:

Handy: 0664 / 41 26 104

- **Telefax:**

050 555 – 33303

6. Koordination der Einsätze von Sachverständigen

(1) Die Koordination der Einsätze der Sachverständigen für Forstpflanzen und Forstpflanzenergebnisse erfolgt durch folgende Stellen:

1. Region Nord-Ost-Süd (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Graz):

Ing. Franz Gruber, BFW Wien, Telefon 0664 / 82 699 12

Ing. Johann Brandl, BFW Wien, Telefon 0664 / 82 699 34

2. Region West (Tirol, Vorarlberg):

Ing. Peter Zwerger, BFW Innsbruck, Telefon 0664 / 82 699 21

Ing. Johann Pausch, BFW Innsbruck, Telefon 0664 / 82 699 18

3. Region Süd (Kärnten):

Adolf Kummer, BFW-Fast Ossiach, Telefon 0664 / 82 699 35

Ing. Dieter Seebacher, BFW-Fast Ossiach, Telefon 0664 / 82 699 36

4. Region Mitte (Oberösterreich, Salzburg):

Dipl.Ing. Herbert Spicar, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 82 699 31

Ing. Friedrich Mühlegger, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 45 516 31

Ing. Christian Brunner, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 44 258 57

Die Sachverständigen des Bundesamtes für Wald sind zu den unter Abschnitt 2.3.2 Abs. 3 angeführten Zeiten erreichbar.

(2) Die Koordination der Einsätze der Sachverständigen für andere Pflanzen erfolgt durch folgende Stellen:

1. Raum West (Tirol, Salzburg, Oberösterreich):

Christian Kalab, BAES, Telefon 0664/5644577

ersatzweise: Mag. Christine Berger, BAES, Telefon 0732/381261-267 oder 0664/8398015

2. Raum Ost (Wien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten):

Ing. Manfred Grüner, BAES, Telefon 0664/8398055 oder 050 555 – 41310

ersatzweise: Ing. Ernst Holovsky, BAES, Telefon 0664/3953447

3. Vorarlberg:

DI Ulrich Höfert, LWK Vorarlberg, Telefon 05574/400-230

Ing. Harald Rammel, LWK Vorarlberg, Telefon 05574/400-231

Die Sachverständigen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. der Landwirtschaftskammer Vorarlberg sind zu den unter Abschnitt 2.3.2 Abs. 4 angeführten Zeiten erreichbar.

Anlage 1**Liste der Waren, die Beschränkungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 unterliegen**

Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 1995 bestehen für die in dieser Anlage angeführten Waren die hier näher bezeichneten Beschränkungen.

Abkürzungsverzeichnis

- EV** Einfuhrverbot in die Europäische Gemeinschaft (wegen der Weiterleitung solcher Sendungen in andere Mitgliedstaaten siehe Abschnitt 2.7., wegen Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 3.6.)
- Z** Zeugnis; siehe Pflanzengesundheitszeugnis (Abschnitt 2.2.2.)
- B** Beschau durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst (Abschnitt 2.3.)

In dieser Spalte wird durch die Buchstaben "A" oder "B" überdies zum Ausdruck gebracht, welche Eintrittstellen für die betreffenden Waren zugelassen sind, und zwar

- A** Eintrittstellen für die Einfuhr von Früchten, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, Kräutern, Gewürzen, Gemüse und Schnittblumen, für Saatgut und Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf), sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995; die Kontrolle erfolgt gemäß § 2 ZollR-DV 2004 durch Zollorgane (siehe **Anlage 4, Teil A**)
- B** Eintrittstellen für die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, einschließlich Forstpflanzen, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995; die Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (siehe **Anlage 4, Teil B**)

Hinweise:

- a) die **Türkei** gilt hinsichtlich phytosanitärer Belange als außereuropäisches Land;
- b) **Russland** gilt bis zum Ural als europäisches Gebiet, östlich davon als außereuropäisches;
- c) das Gebiet **Nordamerikas** erstreckt sich nach Süden bis einschließlich Mexiko;
- d) **Mittelmeirländer** sind alle an das Mittelmeer angrenzenden Drittländer.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 0106 90 00	Insekten laut Anlage 2		Insekten, lebend	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0601 10 10	Hyacinthus	Hyazinthen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 10 20	Narcissus	Narzissen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 10 30	Tulipa	Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 10 40	Gladiolus	Gladiolen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 10 90	Solanum	Nachtschattengewächse	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeirländer		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Gramineae, außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeirländer		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	andere Pflanzen		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
0601 20 10	Cichorium	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 20 30	Orchis, Hyacinthus, Narcissus, Tulipa und Gladiolus	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0601 20 90	Solanum	Nachtschattengewächse	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja	ja, B
	Familie der Gramineae, außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja	ja, B
	andere Pflanzen		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0602 10 10	Vitis	Reben	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0602 10 90	Abies	Tannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Castanea	Edelkastanien	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Cedrus	Zedern	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Chaenomeles	Zierquitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Citrus	Zitrusfrüchte und Zierformen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja		
	Cotoneaster	Zwergmispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Crataegus	Weißdorne	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
Cydonia	Quitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
				außereuropäische Länder	ja		
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
Eriobotrya	Wollmispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
Fortunella	Kumquats	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja		
Fragaria	Erdbeeren	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				andere Drittstaaten, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
Juniperus	Wacholder	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
Larix	Lärchen	Lärchen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
Malus	Äpfel	Äpfel	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
Mespilus	Mispeln	Mispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
Photinia	Glanzmispeln	Glanzmispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	Australien		ja	ja, B

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Picea	Fichten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Pinus	Kiefern	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Poncirus	Bitterorangen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja		
	Populus	Pappeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
						ja	ja, B
	Pseudotsuga	Douglasien	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Pyracantha	Feuerdorne	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Pyracantha	Feuerdorne	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Pyrus	Birnen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Keimruhe (ohne Blätter)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Solanum	Nachtschattengewächse	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen	europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Sorbus, ausgenommen Sorbus intermedia	Ebereschen, Vogelbeeren	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B*)
				Australien		ja	ja, B*)

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen			
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B	
0602 20 10	Stranvaesia	Stranvesien	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja			
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B	
				Australien		ja	ja, B	
	Tsuga	Hemlocktannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)	
	andere Forstpflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)	
	andere Pflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B	
0602 20 10	Vitis	Reben	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja			
0602 20 90	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)	
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)	
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)		ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja			
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B	
				Australien		ja	ja, B	
	Citrus	Zitrusfrüchte und Zierformen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja			

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Clausena Burm. f.		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer		ja	ja, B
	Crataegus	Weißdorne	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja	ja	ja, B
	Crataegus	Weißdorne	Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Cydonia	Quitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeirländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Eriobotrya	Wollmispeln	Pflanzen, auch veredelt	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Fortunella	Kumquats	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja		
	Malus	Äpfel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
	Malus	Äpfel	Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
	Mespilus	Mispeln	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Murraya Koenig ex L.		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer		ja	ja, B
	Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzen, auch veredelt	Algerien, Marokko	ja		
				andere Drittländer		ja	ja, B
	Photinia	Glanzmispeln	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja		
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Pyrus	Birnen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Sorbus, ausgenommen Sorbus intermedia	Ebereschen, Vogelbeeren	Pflanzen, auch veredelt	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
0602 30 00	andere Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen		Pflanzen, auch veredelt	Australien		ja	ja, B*)
				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 30 00	Rhododendron	Rhododendren (Azaleen)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 40	Rosa	Rosen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Pflanzen, auch veredelt, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 90 10	Pilzmycel		Pilzmycel	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 90 20	Ananas	Ananas	Ananaspflänzlinge	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 90 30	Fragaria	Erdbeeren	Pflanzen	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Solanum	Nachtschattengewächse	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen	europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0602 90 41 602 90 45 und 0602 90 49	Abies	Tannen	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
			Pflanzen, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Cedrus	Zedern	Pflanzen	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja ja, B*)		
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2) europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja ja ja, B		
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2) Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort Australien	ja ja ja, B		
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Pflanzen	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja ja, B		
	Clausena Burm. f.		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer		ja	ja, B
	Cotoneaster	Zwergmispeln	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2) Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort Australien	ja ja ja, B		
	Crataegus	Weißdorne	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2) europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja ja ja, B		
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
Cydonia	Quitten	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja	ja	ja, B	
			Australien	ja	ja	ja, B	
			außereuropäische Länder	ja			
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja			
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja	ja	ja, B	
Juniperus	Wacholder	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja			
Larix	Lärchen	Pflanzen	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja	ja, B	
Malus	Äpfel	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja			
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja			
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja	ja	ja, B	

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
	Mespilus	Miseln	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Murraya Koenig ex L.		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer		ja	ja, B
	Photinia	Glanzmispeln	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweizer		ja	ja, B
	Picea	Fichten	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Pinus	Kiefern	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen	Drittländer	ja		
	Populus	Pappeln	Pflanzen, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzen, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
			Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Pseudotsuga	Douglasien	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
	Pyrus	Birnen	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die festländischen Staaten der USA	ja		
				Australien		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Pyrus	Birnen	Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Pflanzen, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
			Pflanzen, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
Rosa	Rosa	Rosen	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
Solanum	Nachtschattengewächse	Pflanzen		Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen		europäische Drittländer und Mittelmeirländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
Sorbus, ausgenommen Sorbus intermedia	Ebereschen, Vogelbeeren	Pflanzen		Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B*)
				Australien		ja	ja, B*)
Stranvaesia	Stranvesien	Pflanzen		Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
				Australien		ja	ja, B
Tsuga	Hemlocktannen	Pflanzen		außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
andere Bäume und Sträucher		Forstpflanzen		Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B*)
				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0602 90 51	Familie der Gramineae, außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien	Pflanzen		europäische Drittländer und Mittelmeirländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

*) Werden diese Waren in der Anmeldung als "Ziergehölze" deklariert, gelten für sie die Eintrittstellen in Anlage 4, **Teil A**.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
und 0602 90 59	Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola			andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Solanum	Nachtschattengewächse	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen	europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	andere Freilandpflanzen			andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0602 90 70	Citrus	Zitrusfrüchte und Zierformen	Pflanzen	Drittländer	ja		
0602 90 91	Eriobotrya	Wollmispeln	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
und				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, B
0602 90 99				Australien		ja	ja, B
	Fortunella	Kumquats	Pflanzen	Drittländer	ja		
	Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzen	Algerien, Marokko	ja		
				andere Drittländer		ja	ja, B
	Photinia	Glanzmispeln	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Rosa	Rosen	Pflanzen, ausgenommen in Keimruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Pflanzen, in Keimruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Solanum	Nachtschattengewächse	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen	europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	andere Zimmerpflanzen			andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
			Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 0603 10 10	Rosa	Rosen	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
0603 10 20	Dianthus	Nelken	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 0603 10 30	Orchidaceae	Orchideen	Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
0603 10 50	Dendranthema	Chrysanthemen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 0603 10 80	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Arbutus menziesii	Erdbeerbaum	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Arctostaphylos spp.	Bärentraube	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Aster	Aster	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Citrus	Zitrusfrüchte und Zierformen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Cotoneaster	Zwergmiseln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Crataegus	Weißdorne	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Cydonia	Quitten	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Eriobotrya	Wollmiseln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Eryngium	Mannstreu	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Fortunella	Kumquats	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Gypsophila	Schleierkraut	Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Heteromeles arbutifolia	Weihnachtsbeeren	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Hypericum	Johanniskraut	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Lisianthus	Lisianthus	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Lonicera hispidula	Steifhaariges Geißblatt	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Malus	Äpfel	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Mespilus	Mispeln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Pelargonium	Geranien	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Pyrus	Birnen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Rhamnus californica	Kalifornischer Kreuzdorn	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Rhododendron spp., ausgenommen R. simsii	Azaleen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Solidago	Goldrute	Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Sorbus, ausgenommen <i>Sorbus intermedia</i>	Ebereschen, Vogelbeeren	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Stranvaesia	Stranvesien	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Trachelium	Trachelium	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Umbellularia <i>californica</i>	Gewürzlorbeer	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Vaccinium ovatum	Amerikanische Heidelbeere	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Viburnum	Schneeball	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
ex 0604 91	Abies	Tannen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Arbutus menziesii	Erdbeerbaum	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Arctostaphylos spp.	Bärentraube	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Castanea	Edelkastanien	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Cedrus	Zedern	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Citrus	Zitrusfrüchte und Zierformen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Coniferales ¹⁾	Nadelholzarten ¹⁾	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Cotoneaster	Zwergmispeln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Crataegus	Weißdorne	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Cydonia	Quitten	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Eriobotrya	Wollmispeln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Eucalyptus	Eucalyptus	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Portugal		ja	ja, B
	Fortunella	Kumquats	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Heteromeles arbutifolia	Weihnachtsbeeren	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Juniperus	Wacholder	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
	Larix	Lärchen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
				USA		ja	ja, A

¹⁾ Ausgenommen von dieser Position sind die folgenden Arten, für die jeweils die vorstehenden Eintragungen gelten:

Abies (Tannen), Cedrus (Zedern), Chamaecyparis (Scheinzypressen), Juniperus (Wacholder), Larix (Lärchen), Picea (Fichten), Pinus (Kiefern), Pseudotsuga (Douglasien) und Tsuga (Hemlocktannen).

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	<i>Lonicera hispidula</i>	Steifhaariges Geißblatt	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Malus	Äpfel	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	<i>Mespilus</i>	Mispeln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	<i>Persea</i>	Avocados	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland		ja	ja, B
	<i>Phoenix</i>	Dattelpalmen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Algerien, Marokko	ja		
				andere Drittländer		ja	ja, B
	<i>Picea</i>	Fichten	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	<i>Pinus</i>	Kiefern	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	<i>Poncirus</i>	Bitterorangen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	<i>Populus</i>	Pappeln	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	<i>Prunus</i>	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	<i>Pseudotsuga</i>	Douglasien	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	<i>Pyracantha</i>	Feuerdorne	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	<i>Pyrus</i>	Birnen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	<i>Quercus</i>	Eichen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	<i>Rhamnus californica</i>	Kalifornischer Kreuzdorn	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Rhododendron spp., ausgenommen R. simsii	Azaleen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Sorbus, ausgenommen Sorbus intermedia	Ebereschen, Vogelbeeren	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Stranvaesia	Stranvesien	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Tsuga	Hemlocktannen	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	außereuropäische Länder	ja		
	Umbellularia californica	Gewürzlorbeer	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Vaccinium ovatum	Amerikanische Heidelbeere	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Viburnum	Schneeball	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	USA		ja	ja, A
	Vitis	Reben	Pflanzenteile dieser Unterpositionen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0701 10 00	Solanum tuberosum	Pflanzkartoffeln (Saatkartoffeln)	Pflanzkartoffeln, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0701 90	Solanum tuberosum und ihre Hybriden	Kartoffeln und ihre Hybriden	Kartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln	Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und Türkei		ja	ja,)
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0703 10 11	Allium	Zwiebeln	Speisezwiebeln, für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 0703 20 00	Allium	Knoblauch	Knoblauch, für Saatzwecke	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 0709 30 00	Solanum melongena	Auberginen	Früchte, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A

²⁾ Im Hinblick auf die Entscheidung 2004/4/EG darf die phytosanitäre Beschau von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten nur beim Flughafen Wien oder beim Flughafen Linz durchgeführt werden.

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 0709 40 00	Apium graveolens	Sellerie	Blattgemüse von Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 0709 90 90	Momordica	Kürbisart	Früchte, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
0712 90 11	Zea mais var. saccharata	Zuckermais	Zuckermais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
0713 31 00 0713 32 00 0713 33 00 0713 39 00	Phaseolus, Vigna	Bohnen	Bohnen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 0804 50 00	Mangifera	Mangos	Mangofrüchte, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Psidium	Guaven	Guaven, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0805	Citrus paradisi	Grapefruits	Grapefruits, frisch	Drittländer, mit Bestimmungsort Frankreich (Korsika) und Griechenland	ja		
	Citrus, ausgenommen Citrus paradisi, Fortunella und Poncirus	Zitrusfrüchte, ausgenommen Grapefruits (einschließlich Kumquats und Bitterorangen)	Zitrusfrüchte, ausgenommen Grapefruits, frisch	Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, A
				Drittländer, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Portugal und Italien	ja		
				Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja	ja, A
ex 0808 10	Malus	Äpfel	Äpfel, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0808 20	Pyrus	Birnen, Nashis	Birnen, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Cydonia	Quitten	Quitten, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0809	Prunus	alle Steinobstarten	Steinobst, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0810 30	Ribes	Johannisbeeren, Stachelbeeren	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0810 40	Vaccinium	Preiselbeeren, Heidelbeeren, Craneberrys	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 0810 90 40	Passiflora	Granadillas, Maracujas, Passionsfrüchte	Passionsfrüchte, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 0810 90 95	Diospyros	Kakis, Sharonfrüchte	Kakis und Sharonfrüchte, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Syzygium	Jambolan, Rosenäpfel	Jambolan und Rosenäpfel, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
	Annona	Cherimoya	Cherimoya, frisch	außereuropäische Länder		ja	ja, A
ex 1001 10 00	Triticum und Triticale	Weizen, Spelz, Triticale und Mengkorn	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja	ja, A
ex 1001 90 10						ja	ja, B
ex 1001 90 91			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja	ja, B
ex 1001 90 99	Triticum und Triticale	Weizen, Spelz, Triticale und Mengkorn	Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja	ja, B
ex 1002 00 00	Secale	Roggen	Roggen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja	ja, A
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja	ja, B
ex 1003 00 10	Hordeum	Gerste	Gerste, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1004 00 00	Avena	Hafer	Hafer, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1005 10	Zea mais	Mais	Mais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
1006 10 10	Oryza spp.	Reis	Rohreis (Paddy-Reis), zur Aussaat	Drittländer		ja	ja, A
ex 1007 00 10	Graminae	Getreidearten	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1008 20 00						ja	ja, A
ex 1008 30 00						ja	ja, A
ex 1008 90	Triticosecale	Triticosecale	Triticosecale, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja	ja, A
	Graminae	Getreidearten	andere Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1205 10 10	Cruciferae	Kohlgewächse	Kohlgewächse, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1205 90 00							

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 1206 00 10	Helianthus annuus	Sonnenblumen	Sonnenblumenkerne, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 1207 20 10	Gossypium	Baumwolle	Baumwollsamen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Spanien		ja	ja, A
ex 1207 50 10	Cruciferae	Senfsamen	Senfsamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1207 99 20	Cruciferae	Kohlgewächse	andere Kohlgewächse, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
1209 10 00	Beta vulgaris	Zuckerrüben	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, A
ex 1209 21 00	Medicago sativa	Luzernen	Samen von Luzernen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 1209 22	Trifolium spp.	Klee	Samen von Klee, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 23	Festuca	Schwingel	Samen von Schwingel, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 24 00	Poa pratensis L.	Wiesenrispengras	Samen von Wiesenrispengras, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 25	Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.	Weidelgras	Samen von Weidelgras, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 26 00	Phleum pratensis	Wiesenlieschgras	Samen von Wiesenlieschgras, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 29 10	Gramineae	Gräser	Grässersamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 29 60	Beta vulgaris var. alba	Futterrüben	Samen von Futterrüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, A
ex 1209 29 80	Gramineae	Gräser	andere Grässersamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 1209 30 00	Cruciferae	Kohlgewächse	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 91 10	Cruciferae	Kohlgewächse	Samen von Kohlrabi, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
ex 1209 91 30	Beta vulgaris var. conditiva	Rote Rüben	Samen von roten Rüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, A
ex 1209 91 90	Allium schoenoprasum	Schnittlauch	Samen von Schnittlauch, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Allium cepa	Zwiebeln	Samen von Zwiebeln, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Allium porrum	Porree	Samen von Porree, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Allium ascalonicum	Schalottenzwiebeln	Samen von Schalottenzwiebeln, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Beta vulgaris	Futterrüben, Zuckerrüben, rote Rüben	Samen von Futterrüben, Zuckerrüben und roten Rüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Irland, Portugal und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, A
	Capsicum spp.	Paprika, Pfefferoni	Samen von Paprika und Pfefferoni, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Cruciferae	Kohlgewächse	Samen von Kohlgewächsen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja	ja, A
	Lycopersicon lycopersicum	Tomaten	Samen von Tomaten, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 1209 99 99	Dolichos	Helmbohnen	Samen von Helmbohnen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort Griechenland, Portugal und Spanien		ja	ja, A
	Eucalyptus	Eucalyptus	Samen von Eucalyptus, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort Griechenland und Portugal		ja	ja, A
	Mangifera	Mangos	Samen von Mangofrüchten, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Portugal und Spanien		ja	ja, A
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Samen von Steinobst, Zier- und Wildformen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Rubus	Himbeeren, Brombeeren	Samen von Himbeeren und Brombeeren, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
	Solanum	Nachtschattengewächse	Samen von Nachtschattengewächsen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Vitis	Reben	Samen von Reben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 1211 90 98	Ocimum	Basilikum	Blattgemüse von Basilikum	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 1212 91	Beta vulgaris	Zuckerrüben	Zuckerrüben zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
ex 1214 90 10	Beta vulgaris	Futterrüben, rote Rüben	Futterrüben und rote Rüben zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
	Acer macrophyllum	Oregonahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Oregonahorn von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	USA	ja		
	Acer saccharum	Zuckerahorne	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Zuckerahorn von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Länder Nordamerikas	ja		
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Kalifornischer Roßkastanie von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	USA	ja		
	Castanea	Edelkastanien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Edelkastanien von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Coniferales	Nadelholzarten	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Nadelholzarten von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Südeichen von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	USA	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Populus	Pappeln	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Pappeln von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Länder des amerikanischen Kontinents	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Quercus, ausgenommen Quercus suber	Eichen, ausgenommen Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Eichen, ausgenommen von Korkeichen, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Länder Nordamerikas	ja		
	Quercus suber	Korkeichen		andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 1404 90 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Oregonahorn	USA	ja		
	Acer saccharum	Zuckerahorne	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Zuckerahorn	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Kalifornischer Roßkastanie	USA	ja		
	Castanea	Edelkastanien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Edelkastanien	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Chaenomeles	Zierquitten	lebende Pollen von Zierquitten	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Coniferales	Nadelholzarten	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Nadelholzarten	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer und Schweiz		ja	ja, B
	Cotoneaster	Zwergmispeln	lebende Pollen von Zwergmispel	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Crataegus	Weißdorne	lebende Pollen von Weißdorn	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Cydonia	Quitten	lebende Pollen von Quitten	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Eriobotrya	Wollmispeln	lebende Pollen von Wollmispel	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Gossypium	Baumwolle	Baumwollkapseln	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland		ja	
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Südeichen	USA	ja		
	Malus	Äpfel	lebende Pollen von Äpfeln	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Mespilus	Mispeln	lebende Pollen von Mispel	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Populus	Pappeln	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Pappeln	Länder des amerikanischen Kontinents	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Pyracantha	Feuerdorne	lebende Pollen von Feuerdorn	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Pyrus	Birnen	lebende Pollen von Birnen	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Quercus, ausgenommen Quercus suber	Eichen, ausgenommen Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Eichen, ausgenommen von Korkeichen	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Quercus suber	Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Korkeichen	USA	ja		
	Sorbus, ausgenommen Sorbus intermedia	Ebereschen, Vogelbeeren	lebende Pollen von Eberesche und Vogelbeere	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Stranvaesia	Stranvesien	lebende Pollen von Stranvesie	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.8. Abs. 2)	ja		
	Erde und Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht			Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja		
						ja	ja, A

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 2703	Mischungen aus Torf, die Erde oder feste organische Stoffe wie Pflanzenteile, Humus oder Rinden enthalten		Mischungen aus Torf	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja		
				andere Drittstaaten, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 3002 90 50	Mikroorganismen (Viren, Bakterien etc.) laut Anlage 2		Kulturen von Mikroorganismen	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 3101 00 00 ex 3105 10 00 und ex 3824 90 99	Erde und Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht		Erde und Kultursubstrat	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja		
				andere Drittstaaten, ausgenommen Schweiz		ja	ja, A
ex 4401 10 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Pinus	Kiefern	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Quercus	Eichen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4401 21 00	Pinus	Kiefern	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
ex 4401 22 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4401 30	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja	ja, B
	Pinus	Kiefern	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja	ja, B
	ex 4403 20	Pinus	Kiefern	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder	ja	ja, B
		Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Rohholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland	ja	ja, B
				Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder	ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 4403 91 00	Quercus	Eichen	Eichenholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4403 99 10	Populus	Pappeln	Pappelholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
ex 4403 99 95	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Kastanienholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Kastanienholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 4404 10 00	Pinus	Kiefern	Nadelholz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Nadelholz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
			Nadelholz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
ex 4404 20 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
			Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Quercus	Eichen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4406 10 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
	Pinus	Kiefern	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
ex 4407 10 91	Quercus	Eichen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Picea abies Karst., Abies alba Mill.	Fichten, Tannen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
ex 4407 10 93	Pinus sylvestris L.	Kiefern	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
ex 4407 10 98	Pinus	Kiefern	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
ex 4407 91 90	Quercus	Eichen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4407 99 91	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
ex 4407 99 97	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
ex 4415 10	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja	ja, B
	Pinus	Kiefern	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	außereuropäische Länder		ja	ja, B
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
ex 4415 20	Populus	Pappeln	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja	ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Nordamerika		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja	ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja	ja, B
	Pinus	Kiefern	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	außereuropäische Länder		ja	ja, B
	Coniferales, ausgenommen Pinus	Nadelholzarten, ausgenommen Kiefern	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja	ja, B
	Platanus	Platanen	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	ja, B
	Populus	Pappeln	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Länder des amerikanischen Kontinents		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Nordamerika		ja	ja, B
ex 4416 00	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja	ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja	ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen		
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z	B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja	ja, B
	Quercus	Eichen	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Nordamerika		ja	ja, B

Anlage 2**Liste der Schadorganismen****TEIL A**

Die Einfuhr der folgenden Schadorganismen in die Mitgliedstaaten ist verboten

Abschnitt I

Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. Acleris spp. (außereuropäische Arten)
2. Amauromyza maculosa (Malloch)
3. Anomala orientalis Waterhouse
4. Anoplophora chinensis (Thomson)
 - 4.1. Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
5. Anoplophora malasiaca (Forster)
6. Arrhenodes minutus Drury
7. Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
8. Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch Xylella fastidiosa), wie
 - a) Carneocephala fulgida Nottingham
 - b) Draeculacephala minerva Ball

- c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
- 9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
- 10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
 - 10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
 - 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
 - 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
 - 10.4. *Diabrotica virgifera* Le Conte
- 11. *Heliothis zea* (Boddie)
 - 11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc Goodey
- 12. *Liriomyza sativae* Blanchard
- 13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
- 14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
- 15. *Myndus crudus* Van Duzee
- 16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
 - 16.1. *Naupactus leucoloma* Boheman
- 17. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)
- 18. *Pseudopithyophthorus minutissimus* (Zimmermann)
- 19. *Pseudopithyophthorus pruinosus* (Eichhoff)
- 20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
- 21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
- 22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
- 23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
- 24. *Thrips palmi* Karny
- 25. *Tephritidae* (außereuropäische Arten) wie
 - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua obliqua* Macquart
 - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)

- e) *Dacus ciliatus* Loew
- f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
- g) *Dacus dorsalis* Hendel
- h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
- i) *Dacus tsuneonis* Miyake
- j) *Dacus zonatus* Saund.
- k) *Epochra canadensis* (Loew)
- l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
- m) *Pardalaspis guinaria* quinariaBezzi
- n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
- o) *Rhacochlaena japonica* Ito
- p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
- q) *Rhagoletis completa* Cresson
- r) *Rhagoletis fausta* (Östen Osten-Sacken)
- s) *Rhagoletis indifferens* Curran
- t) *Rhagoletis mendax* Curran
- u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
- v) *Rhagoletis ribicola* Doane
- w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

- 1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

- 1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
- 2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
- 3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)

4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia lericina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weiri* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Monilinia fructiola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populinum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
 - 15.1. *Tilletia indica* Mitra
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasma
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B. oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus

5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie

- a) Blueberry leaf mottle virus
- b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
- c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
- d) Peach phony rickettsia
- e) Peach rosette mosaic virus
- f) Peach rosette mycoplasm
- g) Peach X-disease mycoplasm
- h) Peach yellows mycoplasm
- i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
- j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
- k) Strawberry latent "C" virus
- l) Strawberry vein banding virus
- m) Strawberry witches' broom mycoplasm
- n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L.

6. Durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren, wie

- a) Bean golden mosaic virus
- b) Cowpea mild mottle virus
- c) Lettuce infectious yellows virus
- d) Pepper mild tigré virus
- e) Squash leaf curl virus
- f) Euphorbia mosaic virus
- g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

1. Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)

Abschnitt II

Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
3. *Heliothis armigera* (Hübner)
- 6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen)
- 6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Popillia japonica* Newman
- 8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai & Takagi
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Speckermann et Kotthoff) Davis et al.
2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith.

c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

TEIL B

Die Einfuhr der folgenden Schadorganismen in die angeführten Schutzgebiete ist verboten:

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Europäische Populationen)	Finnland, Irland, Portugal (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), Schweden und Vereinigtes Königreich von Großbritannien
1.1. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Zypern
2. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland, Lettland, Slowenien, Slowakei
3. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne), Spanien (Menorca und Ibiza) und Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Zypern, Malta, Finnland (Bezirke Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta)
4. <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)	Irland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)
2. Tomato spotted wilt virus	Finnland und Schweden

Anlage 3

Meldung über eine Beanstandung

AT: MELDUNG DER BEANSTANDUNG EINER SENDUNG ODER EINES SCHADORGANISMUS AUS EINEM DRITTEN LAND		
1. AUSFÜHRER		2. BEANSTANDUNGSSACHE
a) Name:	a) Nummer:	
b) Anschrift:	Bitte um Weitergabe an die:	
c) Land:	<input type="checkbox"/> b) Mitgliedstaaten <input checked="" type="checkbox"/> c) EPPO	
3. EMPFÄNGER		4. a) Pflanzenschutzstelle von: ÖSTERREICH
a) Name:	b) nach:	
b) Anschrift:		
c) Land:	5. a) Herkunftsland - b) Herkunftsort:	
d) Land - e) Bestimmungsort:	6. a) Ursprungsland - b) Ursprungsort:	
7. BEFÖRDERUNG		8. IDENTIFIZIERUNG DER SENDUNG
a) Verkehrsweig:	a) Art des Dokuments:	
b) Beförderungsmittel:	b) Nummer des Dokuments:	
c) Kennzeichen:	c) Land + d) Ausstellungsort:	
9. EINGANGSORT:		d) Ausstellungsdatum:
10. BESCHREIBUNG DES BEANSTANDETEIN TEILS DER SENDUNG		
a) Art des Packstück(s) oder Packstücke bzw. des/der Container(s):	11. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der Sendung: b) Maßeinheit:	
b) Zeichen des Packstück(s) oder Packstücke bzw. des/der Container(s):	12. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der aufgegriffenen Partie: b) Maßeinheit:	
c) Nummer(n) des Packstück(s) oder Packstücke bzw. des/der Container(s):	13. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der befallenen Partie: b) Maßeinheit:	
d) Pflanze, Pflanzerzeugnis oder anderer Gegenstand:		
e) Erzeugnisklasse:		
14. GRUNDGRÜNDE DER BEANSTANDUNG		
a) Grund/Gründe:		
b) Wissenschaftliche Bezeichnung für den Schadorganismus:		
c) Umfang des Befalls:		
15. GETROFFENE MASSNAHMEN		16. BEMERKUNGEN
a) Maßnahme(n):		
b) Reichweite der Maßnahme(n):		
QUARANTÄNE		
c) Beginn: <input type="checkbox"/> d) voraussichtliches Ende: <input type="checkbox"/> e) tatsächliches Ende: <input type="checkbox"/>		
f) Land - g) Quarantäneort:		
17. FÜR DIE BEANSTANDUNG VERANTWORTLICHE STELLE		
a) Kontrollstelle/-ort:	18. FÜR DIE MELDUNG VERANTWORTLICHE STELLE	
b) Amtliche Stelle:	a) Amtliche Stelle - b) Dienstsiegel:	
c) Datum:	c) Zuständige Sachbearbeiterin: d) Datum:	

Anlage 4

Eintrittstellen

Durch die Eintrittstellen-Verordnung 2004 wurden für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Herkunft aus Drittländern folgende Eintrittstellen zugelassen:

- A. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr von Früchten, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, Kräutern, Gewürzen, Gemüse und Schnittblumen, für Saatgut und Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf), sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 festgelegt werden**
(Kontrolle erfolgt gemäß § 2 ZollR-DV 2004 durch Zollorgane):

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Höchst, St. Margrethen, Tisis und Wolfurt/Post;
3. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz und Flughafen Graz Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
5. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
6. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
7. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung;
8. Im Bereich des Zollamtes Wien: Zollstelle Wien/Post und Zollstelle Wien/Post Außenstelle Selbstverzollung.

B. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, einschließlich Forstpflanzen, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 festgelegt werden (Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit):

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis;
3. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz und Flughafen Graz Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
5. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
6. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
7. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung;
8. Im Bereich des Zollamtes Wien: Zollstelle Wien/Post und Zollstelle Wien/Post Außenstelle Selbstverzollung.